

Satzung

des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Übernahme der Differenzkosten für das Bildungsticket (rabattiertes Deutschlandticket)

Basierend auf der Vereinbarung der Kommunalen Landesverbände und dem Land Schleswig-Holstein über die Einführung eines landesweit einheitlichen Bildungstickets, erkennt der Kreis Rendsburg-Eckernförde die Übernahme der Kostendifferenz zwischen der Eigenbeteiligung an den monatlichen Kosten der berechtigten Schülerinnen und Schüler für Abonnements des Bildungstickets und dem regulären Preis eines Deutschlandtickets nach den Vorgaben dieser Satzung an.

I. Voraussetzungen

1. Die beantragende Person muss ihren Hauptwohnsitz im Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde haben.
2. Für die Beantragung des Bildungstickets (rabattiertes Deutschlandticket) berechnete Gruppen sind
 - Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen (Grund- und weiterführende Schulen, einschl. Oberstufe), die
 - Schülerinnen und Schüler an Förderzentren,
 - Schülerinnen und Schüler ohne Arbeitgeber an berufsbildenden Schulen,
 - Schülerinnen und Schüler an dänischen Schulen,
 - Schülerinnen und Schüler an anerkannten Ersatzschulen,
 - Schülerinnen und Schüler, die nach der Schulbeförderungssatzung des Kreises anspruchsberechtigt sind und ausschließlich freigestellte Schülerverkehre nutzen.
3. Nicht berechnete für die Beantragung eines Bildungstickets (rabattiertes Deutschlandticket) sind Schülerinnen und Schüler, die bereits anderweitig einen Anspruch auf Beförderung (z.B. nach der Satzung des Kreises über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schulbeförderung) oder anderweitige Rabattierungen (z.B. das Jobticket) haben.

II. Verfahren

Die Beantragung eines Bildungstickets erfolgt im Rahmen eines Abonnements mit einer Antragstellung online unter www.kreis-rendsbuurg-eckernfoerde.de/login unter der Rubrik Mobilität. Mit Beantragung des Bildungstickets bei dem Kreis Rendsburg-Eckernförde wird versichert, dass die begünstigte Person im Kreisgebiet lebt und zu einer der unter I. Nr. 2 aufgezählten Personengruppen gehört und die Antragsberechnete nicht durch I. Nr. 3 ausgeschlossen ist.

III. Kostenübernahme durch den Kreis

1. Der Kreis trägt die Kostendifferenz i.H.v. 20€ zwischen dem Eigenanteil der Antragsberechneten für das Bildungsticket (rabattiertes Deutschlandticket) und den Kosten eines regulären Deutschlandtickets
2. Sollten sich die Kosten für das Deutschlandticket ab dem 01.01.2025 über 49€ monatlich hinaus erhöhen, ergibt sich aus dieser Satzung kein Anspruch auf Übernahme von

mehr als 20€ monatlichen Differenzkosten pro Abonnement des Bildungstickets durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde.

IV. Erhebung und Verarbeitung von Daten

Zur Bearbeitung des Antrages auf Erteilung eines Abonnements für das Bildungsticket darf der Kreis folgende personenbezogene Daten verarbeiten und an seinen Vertriebsdienstleister zur Verarbeitung weitergeben:

1. Name, Vorname, Anschrift, E-Mail Adresse und Telefonnummer der Schülerin bzw. des Schülers,
2. bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern die Namen, Vornamen, Anschrift, E-Mail Adresse und Telefonnummer der Eltern,
3. Geburtsdatum der Schülerin bzw. des Schülers,
4. die besuchte Schule und Klassenstufe,
5. Zu- und Abgangsdaten von der Schule.

Die Einwilligung antragstellenden Person zur Datenverarbeitung erfolgt bei Antragstellung.

VI. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 25.06.2024 in Kraft.

Rendsburg, den 24.06.2024



Dr. Rolf-Oliver Schwemer
Landrat